image
not
available

image
not
available

image
not
available

Wir Carl Ludwig / von G
Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhei
Heiligen Römiſchen Reichs
Schatzmeiſter vnd Churfürſt /
in Bayern / ꝛc. Thun kund
Demnach zwiſchen Chur-Ma
als Biſchoffen zu Wormbs vn
burg / ſampt Conſorten, vnd
darzu verordneten Räthen / ein præliminar- vnd Neben
zu facilitirung der zu Speyer / wegen deß Wildfa
ſtellten gütlichen Conferentz, vnd verhütung ferner
rungen / vnter dato Oppenheim den ein vnd zwantz
ſes / auffgerichtet worden / welcher von Wort zu W
wie folget:

Zu wiſſen ſey hiemit: Demnach zwiſc
Churfürſtl. Gn. zu Maintz / als Biſchoffen zu
Würtzburg / Ihrer Churfürſtl. Gn. vnd Durch
vnd Cölln / ſo dann Ihrer Fürſtl. Fürſtl. Gn.
Durchl. zu Speyer / Straßburg vnd Lottringen
ſampten Herren Rheingrafen / vnd der ohnmittelb
Reichs-Ritterſchafft am Rhein / in Schwaben / F
zugehörigen Orten / an einem; So dann Ihrer
Durchl. zu Pfaltz am andern Theil / ſich einige
Mißverſtänd ereygnet / vnnd zu deren beylegung

image
not
available

ſondern auch / was demnach durch dieſelbe außgeſpr
wird / von Ihr Kayſerl. Majeſtät confirmirt / auch d
neben den vier Arbitris, vnd dem Ob-Mann zu gleich
ger Guarantie gebührlich requirirt vnd vermöcht / vnd ſolc
lerſeyts ohne exception oder appellation, vnd ſonſt einige
red obſerviret werden.

**Drittens** / die benamſung der Arbitrorum, vnd
ehung deß Ob-Manns / ſoll innerhalb vierzehen Tagen
dieſer Receſs von dem Kayſerl. Commiſſario, vnd Chur
denburg: Geſandten vnterſchrieben ſeyn wird / von beeden
geſchehen / wie auch die Formula Compromiſſi in ſolc
verglichen vnd außgefertiget werden.

Was **Vierdtens** die Ladenburger Sach betrifft /
es bey dem / ſub dato Maynz / den 11. Septembris, ſt.
Friedrichsburg / den 30. Auguſti, ſt. v. dieſes 1665. J
Ladenburger Evacuation halber auffgerichtem Receſs, wi
übrigen bey der General-Diſpoſition deß obigen Artic.
deß Wildfangs / vnd davon dependirender Jurium, a
meiner Gravaminum, ſo weit dieſelbe hieher gehören / be

Belangend **Fünfftens** / das Exercitium der ſtr
rium, vnd wie es mit demſelben / auch deſſen Genoß / biß
dieſem gütt- oder compromisliechen Außtrag zu halten
Pfältziſchen theils die Erklärung geſchehen / daß in wär
Monaten Zeit der gütlichen Tractaten zu Speyer / in
Pfältziſchen Außdörffern / beederſeyts Beampte vnd U
denen reſpectivè Vnterthanen vnd Leibsangehörigen,
ſeyts habende vnd prætendirte Jura exerciren / aber
einige Drohung / oder andere Zwangs-Mittel / ſie ha
wie ſie wollen / herbey zu treiben / Macht haben ſollen
obgemeldte gütliche Tractaten in den zwey Monaten

image
not
available

den/ zu guarantiren ersucht / auch hiernächst bey vergleich v
örterung der Haupt-Sachen/auch die Arbitri vnd Obman
ebenmässige guarantirung requirirt vnd vermögt werden so

Zum Neundten sollen alle Arresten beederseyts re
vnd was von dem verarrestirten Wein / Früchten/ Renten/
den vnd Gefällen entzwischen auß Herrschafftlichen / oder d
ampten Befelch etwan weggeführt/ oder veräussert seyn m
der Herrschafft/ vnd einem jeden/ dem es zugehörig / restitu
abgefolgt/ vnd alle Gefangene / so nicht wegen Crimin
Malefiz Verbrechen angeklagt/ vnd in Verhafft ligen / l
sen/ auch in dem übrigen beederseyts Unterthanen vnd A
ge wegen deß jenigen / so passirt , ohnangefochten bleib
solches gegen niemand gesyfert oder gerochen werden.

Damit auch Zehendens über dieses / zwische
Maynts vnd Chur-Pfaltz / künfftig vmb so viel besser na
gute Verständnus widerumb eingepflantzet/ vnd unterh
den möge/ so sollen auch die/ zwischen Ihr Churfürstl
dero Ertz-vnd Stiffter Maynts vnd Würtzburg / vnd
fürstl. Durchl. zu Pfaltz annoch obschwebende verschi
barliche Irrungen / nicht weniger in währender solcher
nat-Zeit / neben obigen Tractaten vorgenommen / in
legt vnd verglichen werden.

Es solle auch zum Eylfften der Herr Marg
den/ als Kayſ. Commissarius , vnd der Chur-Bran
Gesandte / diesen Recess zu unterschreiben / innerha
gen/ à dato ersucht vnd vermöcht werden.

Schließlich ist von beederseyts allhie anwesen
dieser Recess sub spe rati , vnd auff allen Fall / mit v
jeden Theils Rechten/ unterschrieben / vnd mit vor
Pittschafften bekräfftiget/ vnd darauff der Stillstan

image
not
available

DAß Wir demnach Ihrer Kayſerl. M
nigſtem reſpect, auch zu erhaltung i
dens/ſolchen præliminar- vnd Neben
dieſem außtrücklichen vorbehalt/daß Wir in i
ben enthaltene Formalia, Ratione der ſämp
vnd Reichs-Ritterſchafft/ zumalen/ wie bek
vnd dieſe wenigſten Theils bey dieſer Sachen
der Allirten Bündnus conſentirt / keines A
in beſter Form ratificiren / approbiren vnd g
Krafft dieſes bey Vnſern Fürſtl. Worten ver
alles ſeines Inhalts nach zu leben / vnd das je
dachten Vnſern Räthen darinn gehandelt v
den/ zu leiſten/der gäntzlichen Zuverſicht / Chu
Conſorten werden gleichfalls ſothanen Recel
ſelbe concernirt / allerdings nachleben ; vn
Hauptzweck deſſelben dahin gerichtet geweſen /
Vnterthanen Beruhigung vnd Sicherheit be
ſo balden nach Ratification dieſes Receſſes ab
danckt werden / ſolches/ jhres Theils weniger n
uehmlich zu Werck richten / widerigen Falls
Receſs auch nicht gebunden ſeyn wolten. Zu
ſen allen / haben Wir dieſe Ratification mit eyg
terſchrieben / vnd mit Vnſerm Churfürſtl. Se
ſen. Geben Heydelberg / den 24. Octobris,

Carl Ludwig.

L. S.

Digitized by Google

image
not
available

DAß Wir demnach Ihrer Kayserl. Ma
nigstem respect, auch zu erhaltung deß
dens/ solchen præliminar- vnd Neben-R
dieſem außtrücklichen vorbehalt/ daß Wir in die/
ben enthaltene Formalia, Ratione der ſämptlic
vnd Reichs-Ritterſchafft/ zumalen/ wie bekand
vnd dieſe wenigſten Theils bey dieſer Sachen in
der Alliirten Bündnus conſentirt / keines Weg
in beſter Form ratificiren / approbiren vnd gene
Krafft dieſes bey Vnſern Fürſtl. Worten verſpr
alles ſeines Inhalts nach zu leben / vnd das jeni
dachten Vnſern Räthen darinn gehandelt vnd
den/ zu leiſten/ der gäntzlichen Zuverſicht / Chur-
Conſorten werden gleichfalls ſothanen Receſs,
ſelbe concernirt / allerdings nachleben ; vnnd
Hauptzweck deſſelben dahin gerichtet geweſen / d
Vnterthanen Beruhigung vnd Sicherheit beede
ſo balden nach Ratification dieſes Receſſes abge
danckt werden / ſolches/ jhres Theils weniger nich
uehmlich zu Werck richten / widerigen Falls V
Receſs auch nicht gebunden ſeyn wolten. Zu b
ſen allen / haben Wir dieſe Ratification mit eyge
terſchrieben / vnd mit Vnſerm Churfürſtl. Secr
ſen. Geben Heydelberg / den 24. Octobris, 16

Carl Ludwig.

L. S.

Digitized by Google

image
not
available

Ir Carl Ludwig / von
Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhe
Heiligen Römiſchen Reichs
Schatzmeiſter vnd Churfürſt /
in Bayern / ꝛc. Thun kund
Demnach zwiſchen Chur-Ma
als Biſchoffen zu Wormbs vn
burg / ſampt Conſorten, vnd
darzu verordneten Räthen / ein præliminar- vnd Neben
zu facilitirung der zu Speyer / wegen deß Wildfan
ſtellten gütlichen Conferentz, vnd verhütung fernere
rungen / vnter dato Oppenheim den ein vnd zwantz
ſes / auffgerichtet worden / welcher von Wort zu W
wie folget:

Zu wiſſen ſey hiemit: Demnach zwiſch
Churfürſtl. Gn. zu Maynꝛ / als Biſchoffen zu W
Würtzburg / Ihrer Churfürſtl. Gn. vnd Durchl.
vnd Cölln / ſo dann Ihrer Fürſtl. Fürſtl. Gn. G
Durchl. zu Speyer / Straßburg vnd Lottringen /
ſampten Herren Rheingrafen / vnd der ohnmittelba
Reichs-Ritterſchafft am Rhein / in Schwaben / Fr
zugehörigen Orten / an einem; So dann Ihrer
Durchl. zu Pfaltz am andern Theil / ſich einige Ir
Mißverſtänd ereygnet / vnnd zu deren beylegung e

Digitized by Google

image
not
available

ſondern auch / was demnach durch dieſelbe auß
wird / von Ihr Kayſerl. Majeſtät confirmirt / au
ueben den vier Arbitris, vnd dem Ob-Mann zu gl
ger Guarantie gebührlich requirirt vnd vermöcht / vnd
lerſeyts ohne exception oder appellation, vnd ſonſt ei
red obſerviret werden.

**Drittens** / die benamſung der Arbitrorum, v
chung deß Ob-Manns / ſoll innerhalb vierzehen Tag
dieſer Receſs von dem Kayſerl. Commiſſario, vnd Ch
denburg: Geſandten vnterſchrieben ſeyn wird / von beed
geſchehen / wie auch die Formula Compromiſſi in ſo
verglichen vnd außgefertiget werden.

Was **Vierdtens** die Ladenburger Sach betrifft
es bey dem / ſub dato Maynß / den 11. Septembris,
Friedrichsburg / den 30. Auguſti, ſt.v. dieſes 1665.
Ladenburger Evacuation halber auffgerichtem Receſs, w
übrigen bey der General-Diſpoſition deß obigen Artic
deß Wildfangs / vnd davon dependirender Jurium, a
meiner Gravaminum, ſo weit dieſelbe hieher gehören / be

Belangend **Fünfftens** / das Exercitium der ſtr
rium, vnd wie es mit demſelben / auch deſſen Genoß / biß z
dieſem güt- oder compromisliechen Außtrag zu halten
Pfältziſchen theils die Erklärung geſchehen / daß in wär
Monaten Zeit der gütlichen Tractaten zu Speyer / in
Pfältziſchen Außdörffern / beederſeyts Beampte vnd B
denen reſpective Vnterthanen vnd Leibsangehörigen / j
ſeyts habende vnd prætendirte Jura exerciren / aber n
einige Drohung / oder andere Zwangs-Mittel / ſie hab
wie ſie wollen / herbey zu treiben / Macht haben ſollen; d
obgemeldte gütliche Tractaten in den zwey Monaten ni

image
not
available

den/ zu guarantiren ersucht / auch hiernächst bey vergle
örterung der Haupt-Sachen/auch die Arbitri vnd Obm
ebenmässige guarantirung requirirt vnd vermögt werde

Zum Neundten sollen alle Arrestẽ beederseyt
vnd was von dem verarrestirten Wein / Früchten/ Rente
den vnd Gefällen entzwischen auß Herrschafftlichen / od
ampten Befelch etwan weggeführt/ oder veräussert seyn
der Herrschafft/ vnd einem jeden/ dem es zugehörig / rest
abgefolgt/ vnd alle Gefangene / so nicht wegen Crim
Malefiz Verbrechen angeklagt/ vnd in Verhafft ligen /
sen/ auch in dem übrigen beederseyts Vnterthanen vnd
ge wegen deß jenigen / so passirt , ohnangefochten blei
solches gegen niemand geyfert oder gerochen werden.

Damit auch Zehendens über dieses / zwischen
Maynts vnd Chur-Pfaltz / künfftig vmb so viel besser ne
gute Verständnus widerumb eingepflantzet/ vnd vnterh
den möge/ so sollen auch die/ zwischen Ihr Churfürstl
dero Ertz-vnd Stiffter Maynts vnd Würtzburg / vnd
fürstl. Durchl. zu Pfaltz annoch obschwebende verschie
barliche Irrungen / nicht weniger in wärender solcher
nat-Zeit / neben obigen Tractaten vorgenommen / in G
legt vnd verglichen werden.

Es solle auch zum Eylfften der Herr Marggr
den/ als Kayſ. Commissarius , vnd der Chur-Brande
Gesandte / diesen Recels zu vnterschreiben / innerhalb
gen/ à dato ersucht vnd vermöcht werden.

Schließlich ist von beederseyts allhie anwesende
dieser Recels sub spe rati , vnd auff allen Fall/ mit vor
jeden Theils Rechten/ vnterschrieben / vnd mit vortru
Pittschafften bekräfftiget/ vnd darauff der Stillstand d

Digitized by Google

image
not
available

DAß Wir demnach Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu
nigſtem reſpect, auch zu erhaltung deß allgeme
dens/ſolchen præliminar- vnd Neben-Receſs (
dieſem außtrücklichen vorbehalt/daß Wir in die/ Einga
ben enthaltene Formalia, Ratione der ſämptlichen R
vnd Reichs-Ritterſchafft/ zumalen/ wie bekand/ jene
vnd dieſe wenigſten Theils bey dieſer Sachen intereſſi
der Allirten Bündnus conſentirt/ keines Wegs gehel
in beſter Form ratificiren/ approbiren vnd genehm ha
Krafft dieſes bey Vnſern Fürſtl. Worten verſprechen/
alles ſeines Jnhalts nach zu leben/ vnd das jenige/ w
dachten Vnſern Räthen darinn gehandelt vnd geſchl
den/ zu leiſten/der gäntzlichen Zuverſicht/ Chur-Mayn
Conſorten werden gleichfalls ſothanen Receſs, ſo
ſelbe concernirt/ allerdings nachleben; vnnd gleic
Hauptzweck deſſelben dahin gerichtet geweſen/ daß z
Unterthanen Beruhigung vnd Sicherheit beederſeyt
ſo balden nach Ratification dieſes Receſſes abgeführt
danckt werden/ ſolches/jhres Theils weniger nicht als
uehmlich zu Werck richten/ widerigen Falls Wir a
Receſs auch nicht gebunden ſeyn wolten. Zu beſtät
ſen allen/ haben Wir dieſe Ratification mit eygenen H
terſchrieben/ vnd mit Vnſerm Churfürſtl. Secret b
ſen. Geben Heydelberg/ den 24. Octobris, 1665.

Carl Ludwig.

L. S.

Digitized by Google

image
not
available

DAß Wir demnach Ihrer Kayſ
nigſtem reſpect, auch zu erhalt
dens/ſolchen præliminar-vnd
dieſem außtrücklichen vorbehalt/daß W
ben enthaltene Formalia, Ratione de
vnd Reichs-Ritterſchafft/ zumalen/ n
vnd dieſe wenigſten Theils bey dieſer
der Alliirten Bündnus conſentirt/ k
in beſter Form ratificiren/ approbire
Krafft dieſes bey Vnſern Fürſtl. W
alles ſeines Inhalts nach zu leben/ v
dachten Vnſern Räthen darinn geh
den/ zu leiſten/der gäntzlichen Zuverſ
Conſorten werden gleichfalls ſotha
ſelbe concernirt/ allerdings nachle
Hauptzweck deſſelben dahin gerichte
Vnterthanen Beruhigung vnd S
ſo balden nach Ratification dieſes
danckt werden/ ſolches/ihres The
uehmlich zu Werck richten/ wide
Receſs auch nicht gebunden ſeyn
ſen allen/haben Wir dieſe Ratific
terſchrieben/ vnd mit Vnſerm
ſen. Geben Heydelberg/ den 2

Carl Ludwig.